



Landkreis Diepholz
... gut miteinander leben.

Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde"
15. OKT. 2024
Ami:

Der Landrat

Fachdienst Veterinärwesen
und Verbraucherschutz

Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

Samtgemeinde
„Altes Amt Lemförde“
z. Hd. Herrn Allhorn
Postfach 1320
49442 Lemförde

Auskunft erteilt: Frau Niehaus
Gebäude: Gebäude Grafenstraße
Grafenstr. 3, Diepholz
Zimmer: G007
Telefon: 05441 976-1883
Telefax: 05441 976-1744
E-Mail: * venja.niehaus@diepholz.de
Zentrale / Telefon: 05441/976-0
Internet: * http://www.diepholz.de

*Hinweis Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2
32/32.36.02	07.08.2024	39.94.02 Nie	14.10.2024
72.10.01			

Tierschutz;

Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Tierschutzgesetz (TierSchG)¹

- Ihr Antrag vom 07.08.2024

Sehr geehrter Herr Allhorn,

- I. Hiermit erteile ich Ihnen gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Tierschutzgesetzes die Erlaubnis, vom 26.10.-29.10.2024 eine Tierschau und am 29.10.2024 einen Markt zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte (Viehmarkt) durchzuführen. Die Veranstaltung darf nur auf dem Marktgelände in Brockum durchgeführt werden.

Diese Erlaubnis nimmt Bezug auf die seuchenrechtliche Verfügung des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES in Lüneburg) 32.3-42120/02-2024 M 22 vom 16.09.2024.

- II. Aufgrund § 11 Abs. 2 TierSchG i. V. m. § 21 Abs. 5 TierSchG verbinde ich diese Erlaubnis mit folgenden **Auflagen**:

1. Für die Durchführung der Veranstaltung und gleichzeitig Ansprechpartner bei der veterinärbehördlichen Überwachung sind folgende Personen verantwortlich:
- Jürgen Meyer
 - Sven Mohrmann
 - Marco Lampe

Die o.g. Personen müssen während der gesamten Auftriebskontrolle anwesend sein und haben die Umsetzung der veterinärbehördlichen Anweisungen zu kontrollieren. Die Personen kontrollieren die untergebrachten Tiere in regelmäßigen Abständen und die sofortige Abstellung von in der Zwischenzeit entstandenen Mängeln bis das letzte Tier den Markt verlassen hat.

Sprechzeiten BürgerService in Diepholz

Mo + Di 7:30 - 17:00 Uhr, Mi 7:30 - 15:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr,
Fr 7:30 - 13:00 Uhr

Sprechzeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle

Di 8:00 - 12:00 Uhr, Do 8:00 - 12:00 Uhr, Do 14:00 - 17:00 Uhr

Übrige Öffnungs- und Sprechzeiten siehe unter www.diepholz.de.
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen außerdem nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.

Bankverbindungen

Kreissparkasse Diepholz

IBAN: DE45 2565 1325 0000 0131 44 BIC: BRLADE21DHZ

Kreissparkasse Syke

IBAN: DE20 2915 1700 1110 0101 37 BIC: BRLADE21SYK

Volksbank Diepholz

IBAN: DE93 2506 9503 0011 0990 00 BIC: GENODEF1BNT

Die o.g. Personen dienen als Ansprechpartner, die über die gesamte Zeit, in der sich Tiere auf dem Marktgelände befinden, die Unterbringung und Versorgung dieser Tiere insbesondere im Hinblick auf Wasser und Witterungsschutz (Schatten) in Absprache mit den Mitarbeitern des Veterinäramtes kontrollieren und gewährleisten.

2. Reitbetriebe dürfen nur zugelassen werden, wenn zuvor die notwendige Erlaubnis gem. § 11 Tierschutzgesetz sowie eine Erklärung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass
 - 2.1. nach längstens einer halben Stunde ein Handwechsel durchgeführt wird und außerdem
 - 2.2. die Ponys/Pferde nach maximal vier Stunden unter dem Sattel, mindestens eine Stunde abgesattelt und abgetrennt werden, um Futter und Wasser aufnehmen zu können, ferner dass
 - 2.3. die Ponys, auf einer in unmittelbarer Nähe zum Veranstaltungsgelände gelegenen Weide Auslauf erhalten, von dort unmittelbar vor dem Einsatz in die Reitbahn geführt und unmittelbar nach dem Einsatz wieder in den Auslauf geführt werden.

3. **Es dürfen nur nachstehende Tierarten angeboten werden:**

**Rinder
Equiden (Pferde, Esel)
Kleinkamele
Schafe
Ziegen
Kaninchen
Mischweine
Tauben
Vögel
Geflügel**

Aufgrund der Nachtaktivität von Hamstern, sowie der Temperaturempfindlichkeit von Mäusen und Meerschweinchen wird es abgelehnt bzw. untersagt diese bei der Veranstaltung anzubieten.

4. **Allgemeine Anforderungen:**

- 4.1. Es dürfen ausschließlich Tiere der in der Erlaubnis aufgeführten Arten auf das Veranstaltungsgelände verbracht und zum Verkauf angeboten werden.
- 4.2. Tiere müssen vorher angemeldet werden und eine Liste darüber ist hier vor Veranstaltungsbeginn einzureichen. Folgendes ist in dieser Liste aufzuführen:
 - Beschicker mit Wohnadresse
 - Art und Anzahl der Tiere mit deren evtl. Kennzeichnung
 - Bestandsadresse der Tiere und wo sie herkommen
 - bei zu registrierenden Betrieben die Registriernummer
- 4.3. Nachtaktive sowie temperaturempfindliche Nagetiere sind auf dem Markt nicht zugelassen.
- 4.4. Die tierschutzrechtlichen Vorgaben der Leitlinien des BMELV zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzbedingungen vom 01.06.2006 sind einzuhalten. Ein Exemplar der Leitlinien ist während der Marktdauer vor Ort bereit zu halten.
- 4.5. Nur Tiere in einem guten Allgemeinzustand (Ernährungs- und Pflegezustand) dürfen angeboten werden.
- 4.6. Die Behältnisse, in denen die Tiere angeboten werden, müssen sauber sein und eine der Tierart angemessene, ausreichende Größe haben.

- 4.7. Alle Käfige und Behältnisse der angebotenen Tiere sind witterungsgeschützt/ überdacht aufzustellen
- 4.8. Der Auftrieb ist am Dienstag in der Zeit von 06.00 Uhr bis 10.00 Uhr. Zur Tier-schau am Freitag nach Absprache zwischen 14-16 Uhr und am Samstag von 8-10 Uhr.
Ausnahmen davon müssen mit dem für die Überwachung zuständigen Veterinär, der Ihnen rechtzeitig benannt wird, abgestimmt werden.
- 4.9. Alle gewerblichen Anbieter von Wirbeltieren müssen im Besitz einer gültigen Erlaubnis nach § 11 TierSchG sein und diese auf Verlangen vorlegen.
- 4.10. Alle Anbieter oder deren Vertreter müssen sich während der gesamten Markt-dauer bei ihren Tieren aufhalten und diese beaufsichtigen.
Hinweis: Alkoholisierte Personen sind für die Beaufsichtigung von Tieren ungeeig-net.
- 4.11. Der Verkauf von Tieren muss von mindestens einer für diese Tiere verantwortli-chen Person durchgeführt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
Ebenso dürfen Tiere nur verkauft werden an Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.12. Ein Namensschild des Besitzers ist am Stand gut sichtbar anzubringen, es sei denn es handelt sich bei den angebotenen Tieren um Pferde oder Esel.
- 4.13. Tiere dürfen nur angefasst oder aus Käfigen herausgenommen werden, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich erlaubt.
- 4.14. Für verkaufte und kranke Tiere wird in einem separaten Raum eine Absonde-rungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.
- 4.15. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Tiere ständig Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität (Trinkwasserqualität) haben.
- 4.16. Für alle Tierarten sind je zwei Ersatzbehältnisse für Wasser vorrätig zu haben.
- 4.17. Es ist eine Börsenordnung zu erstellen. Darin sind die Bedingungen für die Zu-lassung von Anbietern sowie der Börsenablauf zu regeln und die zum Verkauf bzw. Tausch zugelassenen Arten, Gattungen, Familien bzw. Tierkategorien auf-zuführen.

5. Spezielle Anforderungen für die angebotenen Tierarten:

5.1. Rinder:

- 5.1.1. Der Auftrieb von Rindern im letzten Trächtigkeitsdrittel und von Kälbern bis zu einem Alter von einschließlich zwei Wochen ist verboten.
- 5.1.2. Während des Marktes muss die Möglichkeit bestehen, bei widrigen Witte-rungsverhältnissen den Tieren Schutz zu bieten, sie z.B. auf das Transport-fahrzeug zu verbringen.
- 5.1.3. Den Tieren muss bei einer Aufenthaltsdauer von 5 Stunden und mehr ein tro-ckener Liegeplatz zur Verfügung stehen.
- 5.1.4. Auf dem Freigelände muss ein Wasseranschluss zur Trinkwasserversorgung vorhanden sein. Jeder Anbieter muss ein eigenes Trinkgefäß mitbringen und so verwenden, dass alle Tiere jederzeit Zugang zu frischem Wasser haben.

5.1.5. Der Aufenthaltsbereich der Tiere ist vom Besitzer ständig freizuhalten von verletzungsträchtigen Gegenständen wie Gläsern, Scherben, Essensverpackungen, Trinkbechern, Kronkorken, Essensresten, etc. Der Marktbetreiber bzw. die von ihm beauftragte Person hat dies regelmäßig zu kontrollieren.

5.2. Equiden (Pferde/ Esel u. a.):

5.2.1. Der Besitzer muss einen vollständig ausgefüllten, gültigen Equidenpass für jedes Tier vorweisen können. Die Tiere dürfen nur mit einem Halfter und der vorher zugeteilten Marktnummer angeboten werden. Ein Anbieten in Anbindung ist nur gestattet, wenn die Tiere an Halfter und Anbindung gewohnt sind.

5.2.2. Der Auftrieb von Equiden im letzten Trächtigkeitsdrittel und Fohlen bis zu einem Alter bis einschließlich 6 Monaten ist verboten.

5.2.3. Es ist darauf zu achten, dass Halfter gut sitzen und nicht einschneiden.

5.2.4. Während des Marktes muss die Möglichkeit bestehen, bei widrigen Witterungsverhältnissen den Tieren Schutz zu bieten, sie z.B. auf das Transportfahrzeug zu verbringen.

5.2.5. Auf dem Freigelände muss ein Wasseranschluss zur Trinkwasserversorgung vorhanden sein. Jeder Anbieter muss ein eigenes Trinkgefäß mitbringen und so verwenden, dass alle Tiere jederzeit Zugang zu frischem Wasser haben.

5.2.6. Der Aufenthaltsbereich der Tiere ist vom Besitzer ständig freizuhalten von verletzungsträchtigen Gegenständen wie Gläsern, Scherben, Essensverpackungen, Trinkbechern, Kronkorken, Essensresten, etc. Der Marktbetreiber bzw. die von ihm beauftragte Person hat dies regelmäßig zu kontrollieren.

5.3. Schafe:

5.3.1. Wollschafe dürfen nur nach erfolgter Schur angeboten werden.

5.4. Kaninchen:

5.4.1. Die Tiere dürfen nur in Käfigen oder Gehegen angeboten werden. Diese müssen so abgedeckt sein, dass ein ständiges Hineingreifen verhindert wird.

5.4.2. Für die Kaninchen muss eine Rückzugsmöglichkeit vorhanden sein, z. B. Häuschen, abgedeckte Ecke mit dicker Strohschicht.

5.4.3. Die Einstreu muss ausreichend sein und es ist ständig Raufutter, z. B. Heu, zur Verfügung zu stellen. Stark verschmutzte Einstreu ist zu ersetzen.

5.4.4. Der Käfig oder das Gehege soll mindestens so groß sein, dass 1/3 des Behälterbodens frei bleibt.

5.4.5. Vor den Käfigreihen sind Abstandshalter in einem Abstand von 50 cm anzubringen.

5.4.6. Die Käfige oder Gehege müssen zweiseitig blickdicht geschlossen werden, so dass ein Winkel entsteht.

5.5 Ziervögel^{II}:

- 5.5.1. Der Käfig muss dreiseitig blickdicht geschlossen und sauber sein. Er darf nicht so beschaffen sein, dass die Tiere einer Verletzungsgefahr ausgesetzt sind. Geeignete saubere Einstreu für die Aufnahme von Ausscheidungen ist zu verwenden. Futter darf nicht zur Einstreu dienen.
- 5.5.2. Die Fläche des Käfigs darf 15 cm x 30 cm nicht unterschreiten, sie muss mindestens so breit oder tief wie die 1,5fache Körperlänge des Vogels sein; die andere Seite muss der 1fachen Körperlänge entsprechen. Der Vogel muss bei natürlicher Haltung aufrecht in dem Käfig sitzen können.
- 5.5.3. Der Käfig muss mindestens zwei gegenüberliegende Sitzstangen quer zur Längsrichtung enthalten. 1/3 der Sitzstangen müssen bei gleichzeitigem Sitz aller Tiere frei sein. Er ist mindestens in Tischhöhe (ca. 80 cm) aufzustellen.
- 5.5.4. Den Tieren muss ständig Futter zur Verfügung stehen. Das Futter ist in geeigneten sauberen Behältern anzubieten, ein streuen von Futter auf den Boden ist verboten.
- 5.5.5. Vor den Käfigreihen sind Abstandshalter in einem Abstand von 50 cm anzubringen.
- 5.5.6. Alle Käfige müssen mit für die Vogelart geeignetem, sauberem, nicht staubendem und saugfähigem Substrat eingestreut sein. Bei Verschmutzung von mehr als einem Drittel ist die Einstreu teilweise oder ganz zu ersetzen. Dazu hat jeder Aussteller eine ausreichende Menge geeigneter Einstreu mitzubringen. Der Veranstalter sorgt für geeignete Behältnisse zur sachgerechten Entsorgung der verschmutzten Einstreu.

5.6. Geflügel:

- 5.6.1 Käfige für Einzelmaße müssen folgende Kantengröße aufweisen:
 - Zwerghühner: 50 cm x 50 cm x 50 cm
 - kleinere Hühnerrasse: 60 cm x 60 cm x 60 cm
 - mittelgroße Hühnerrassen: 70 cm x 70 cm x 70 cm
 - Haustauben bis Brieftaubengröße (1Taube/Käfig): 35 cm x 35 cm x 35 cm
 - mittelgroße Taubenrassen: 40 cm x 40 cm x 40 cm
 - Großkröpfer und andere große Taubenrassen: 50 cm x 50 cm x 50 cm
 - Gänse, Enten und Puten: 100 cm x 100 cm x 100cm
 - Mittelgroße Enten: 70 cm x 70 cm x 70 cm
 - Zwergrassen Enten (z. B. Smaragd-, Zwergente: 50 cm x 50 cm x 50 cmBei bis zu 10 Tieren muss die Länge oder Tiefe des Käfigs mit der Anzahl der gehaltenen Tiere multipliziert werden, bei mehr als 10 Tieren darf der zusätzliche Platzanspruch je Tier um 50 % reduziert werden.
- 5.6.2 Die Käfige müssen für Tauben und Laufenten mindestens über eine geschlossene Rückwand verfügen, bei unverträglichen Tieren sind dreiseitig geschlossene Ausstellungsbehältnisse zu verwenden.
- 5.6.3 Alle Käfige müssen mit für die Vogelart geeignetem, sauberem, nicht staubendem und saugfähigem Substrat eingestreut sein. Bei Verschmutzung von mehr als einem Drittel ist die Einstreu teilweise oder ganz zu ersetzen. Dazu

hat jeder Aussteller eine ausreichende Menge geeigneter Einstreu mitzubringen. Der Veranstalter sorgt für geeignete Behältnisse zur sachgerechten Entsorgung der verschmutzten Einstreu.

- 5.6.4 Geeignete Einstreu ist z. B. Granulat, bei Tauben (excl. federfüßige Rassen) Wellpappe, bei Hühnern und Puten Hobelspäne, bei Wassergeflügel kurzgeschnittenes Stroh.
- 5.6.5 Besonders scheues und ängstliches Geflügel darf nicht angeboten werden.
- 5.6.6 In jedem Käfig müssen ein Trinkwassergefäß sowie ein Futternapf vorhanden sein. Die Tiere sind mindestens zweimal am Tag zu füttern.
- 5.6.7 Vor den Käfigreihen sind Abstandshalter in einem Abstand von 50 cm anzubringen.

5.7 Minischweine

- 5.7.1 Während des Marktes muss die Möglichkeit bestehen, bei widrigen Witterungsverhältnissen den Tieren Schutz zu bieten, sie z.B. auf das Transportfahrzeug zu verbringen.
- 5.7.2 Den Tieren ist Stroh als Beschäftigungsmaterial, sowie zum Wühlen anzubieten.
- 5.7.3 Den Tieren muss bei einer Aufenthaltsdauer von 5 Stunden und mehr ein trockener Liegeplatz zur Verfügung stehen.
- 5.7.4 Der Aufenthaltsbereich der Tiere ist vom Besitzer ständig freizuhalten von verletzungsgefährlichen Gegenständen wie Gläsern, Scherben, Essensverpackungen, Trinkbechern, Kronkorken, Essensresten, etc. Der Marktbetreiber bzw. die von ihm beauftragte Person hat dies regelmäßig zu kontrollieren